

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Verbandsvorstand des
Verwaltungsverbandes für das
Gesundheitsamt
der Stadt Darmstadt und
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Niersteiner Straße 3
64295 Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-03 u 02/22-2018/23
Dokument-Nr.: 2025/178307
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17. und 24. Januar 2025
Ihre Ansprechperson: Timo Hallstein
Zimmernummer: 2.40
Telefon / Fax: 06151 12 5613 / 06151 12 4610
E-Mail: timo.hallstein@rpda.hessen.de
Datum: 28. Januar 2025

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Zweckverband „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ nach § 35 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 am 13. Januar 2025 beschlossen. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte per E-Mail am 17. Januar 2025. Weitere notwendige Unterlagen wurden zuletzt am 24. Januar 2025 per E-Mail übermittelt.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung 2025

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 Absatz 1 KGG in Verbindung mit § 97a HGO den in § 4 der Haushaltssatzung des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.500.000 €

(i. W.: „drei Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 nicht enthalten.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II.

Feststellungen zur Haushaltslage sowie zur Haushaltsgenehmigung 2025

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes ist im Haushaltsjahr 2025 insgesamt als **gesichert** zu bewerten.

Der Ergebnis- und der Finanzhaushalt werden sowohl im aktuellen Haushaltsjahr 2025 als auch in den Planungsjahren 2026 bis 2028 ausgeglichen geplant. Die Vorgaben nach § 92 Absatz 5 HGO werden somit erfüllt.

Die Haushaltssatzung 2025 enthält als genehmigungspflichtigen Teil die Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite. Der Liquiditätskreditbedarf wurde nachvollziehbar dargelegt. Die Genehmigung der Liquiditätskredite in Höhe von 3.500.000 € zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe kann ohne Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Jahresabschluss 2023 wurde aufgestellt und die Verbandsversammlung wurde über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023 unterrichtet. Das Genehmigungserfordernis nach § 112 Abs. 6 HGO ist somit erfüllt.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 112 Absatz 5 HGO zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres sind künftig zu beachten. Zudem ist der letzte Jahresabschluss entsprechend der Vorgaben in § 1 Absatz 5 Nr. 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie dem Hinweis Nr. 6 zu § 1 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen. Ich bitte Sie, diese Vorgabe zukünftig ebenfalls zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bitte ich Sie um Beachtung der Vorgaben des § 114 Absatz 2 HGO, wonach der Entlastungsbeschluss der Verbandsversammlung über den geprüften Jahresabschluss unverzüglich mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. In diesem Zusammenhang mache ich Sie darauf aufmerksam, dass mir auch die Entlastungsbeschlüsse der Verbandsversammlung zu den geprüften Jahresabschlüssen der Jahre 2019 bis 2021, entgegen meiner Forderung in der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2024 vom 14. Mai 2024, bisher noch nicht vorgelegt wurden.

Der letztmalig in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022 ausgewiesene nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag konnte durch den ordentlichen Überschuss des Haushaltsjahr 2022 komplett abgebaut werden. Da der Verband jedoch weiterhin über kein Eigenkapital verfügt, ist der erneute Aufbau eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren 2026 zu vermeiden, halte ich eine Vorprüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vor der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung für angezeigt. Ich bitte den Verband daher, sich frühzeitig nach der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026 und vor der entsprechenden Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung, mit mir in Verbindung zu setzen.

**III.
Öffentliche Bekanntmachung**

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Absatz 1 KGG in Verbindung mit § 97 Absatz 4 HGO wird gebeten.

Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

**IV.
Bekanntgabe in der Versammlungsversammlung**

Diese Verfügung ist der Versammlungsversammlung gemäß § 7 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Ich bitte Sie, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

**V.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.

erhoben werden.

Im Auftrag


Claudia Köttig-Gross . V.

